



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

OGD Schweiz

Abgrenzung zwischen OGD und kundenspezifischen, individuellen Leistungen

Adelheid Bürgi-Schmelz, 22.12.2014

Lieberobjekt L 5.2 des Projekts OGD Schweiz
Verfasst im Auftrag des Informatiksteuerungsorgans des Bundes ISB

Version 2 (mit Kommentaren der AG Finanzfragen und des Fachausschusses)

Inhalt

Anstelle einer Zusammenfassung	2
1. Ausgangslage.....	3
2. Zu diesem Dokument	4
2.1. Zielsetzung und Aufbau.....	4
2.2. Reviewprozess	5
3. Grundlagen	6
3.1. Definitionen	6
3.1.1. Die Begriffe OGD, Daten und Informationen	6
3.1.2. Gebühren- bzw. Kostenkonzepte	6
3.2. Ökonomische Grundsätze.....	7
3.2.1. Öffentliche Güter im digitalen Zeitalter	7
3.2.2. Wandel in der Beurteilung von Gebühren.....	8
3.2.3. Empfehlungen durch die EFK aus dem Jahr 2008	9
3.2.4. Abschätzung des OGD-Nutzens für die Schweiz.....	10
3.2.5. Aktuelle Sicht der OECD, des Bundesrats und der EU.....	11
3.3. Entscheidungsbaum.....	11
4. Entscheidungsfindung für die Publikation	14
5. Bewertungen einer Anfrage von aussen	16
6. Empfehlungen zur Gebührenhöhe.....	20
6.1. Kosten im Umfeld von Behördeninformationen	20
6.2. Für die Berechnung der OGD-Grenzkosten relevante Kosten	21
Anhang A: Entscheidungsbaum (ökonomische Grundsätze)	22
Anhang B: Entscheidungsfindung für die Publikation	23
Anhang C: Bewertungen einer Anfrage von aussen.....	24
Anhang D: Beispiel für den Zugang zu amtlichen Dokumenten nach BGÖ.....	28
Anhang E: Übersicht über die erhaltenen Kommentare zu Version 1.1	29
Anhang F: Von der EFV vorgeschlagener alternativer Entscheidungsbaum	31
Abbildungen	32
Tabellen.....	32
Literaturverzeichnis	32

Anstelle einer Zusammenfassung

Im Rahmen des Projekts OGD Schweiz wurde Lieferobjekt L 5.2. bestimmt: „Abgrenzungskriterien OGD / spezielle Leistungen (wirtschaftliche Perspektive)“. Das vorliegende Dokument ist das Resultat dieser Aktivität.

Es definiert allgemeine Abgrenzungskriterien, damit einzelne Verwaltungsstellen „ihre“ Behördeninformationen im Kontext ihrer spezifischen Rechtsgrundlagen als OGD identifizieren können bzw. davon abgrenzen können.

Die eilige Leserin, der eilige Leser möchte möglicherweise die notwendigen präzisen Begriffsklärungen und Ableitungen überspringen und sich statt dessen rasch einen Überblick verschaffen. Dazu eignet sich eine abgekürzte Lektüre in folgender Reihenfolge: Anhang A, Anhang B, Anhang C und Kapitel 6.

1. Ausgangslage

Am 16. April 2014 genehmigte der Bundesrat die Open Government Data-Strategie Schweiz 2014-2018¹. Darin wird die Freigabe der Behördendaten nach dem Grundsatz „open data by default“ verankert.

Die Strategie soll mit 13 Massnahmen umgesetzt werden. Der Massnahmenblock „Freigabe der Behördendaten“ besteht aus folgenden fünf Massnahmen:

M1 Überprüfung und Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen
M2 Datenfreigabeprozess
M3 Datenfreigabeplanung
M4 Inventarisierung der Datenbestände des Bundes
M5 Überprüfung der Gebührenpolitik

Im Zentrum der vorliegenden Überlegungen steht Massnahme 5, die wie folgt beschrieben wird:

M5 Überprüfung der Gebührenpolitik

Die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Behördendaten wird in Etappen abgebaut. Für die Gratisabgabe von OGD und die Grenzkostenverrechnung individueller Zusatzleistungen im Zusammenhang mit frei zugänglichen Daten werden die bestehenden Rechtsgrundlagen geprüft und wo erforderlich angepasst. Ein übergeordnetes Konzept zur Kompensation des Einnahmeausfalls wird erarbeitet. Die betroffenen Verwaltungseinheiten erstellen auf dieser Basis die entsprechenden Erlassentwürfe.

Zur Abgrenzung zwischen OGD und kundenspezifischen, individuellen Leistungen werden allgemeine Kriterien für die Bundesverwaltung erarbeitet. Darauf aufbauend klären die einzelnen Bundesstellen, welche ihrer Daten unter OGD fallen und somit gratis verfügbar sein sollen.

Massnahme 5 ist umgesetzt, wenn die nachfolgenden Ziele erreicht sind. Zweckmässigerweise sollten sie in der zeitlichen Abfolge von (v) bis (i) erreicht werden.

- i. Die Gebühren für die Nutzung von OGD sind abgebaut.
- ii. Die Rechtsgrundlagen für die Gratisabgabe von OGD und für die Verrechnung von kundenspezifischen, individuellen Leistungen durch die einzelnen Verwaltungsstellen sind – unter Einbezug von M1 bis M4 - geprüft und wo erforderlich angepasst.
- iii. Ein übergeordnetes Konzept zur Kompensation des Einnahmeausfalls ist erarbeitet.

¹ Schweizerische Eidgenossenschaft 2014

- iv. Es wird unter Einbezug von M1 bis M4 geklärt, welche Behördeninformationen unter OGD fallen.
- v. Es sind allgemeine Abgrenzungskriterien zwischen OGD und kundenspezifischen, individuellen Leistungen vorhanden.

Um die Ziele zu erreichen, soll zunächst

- a) eine Analyse der aktuellen Gebührenpolitik vorgenommen werden und sollen
- b) Abgrenzungskriterien zwischen OGD und kundenspezifischen, individuellen Leistungen erarbeitet werden.

2. Zu diesem Dokument

2.1. Zielsetzung und Aufbau

Im Rahmen des Projekts OGD Schweiz wurde daher Lieferobjekt L 5.2. bestimmt: „Abgrenzungskriterien OGD / spezielle Leistungen (wirtschaftliche Perspektive)“ bzw. „Abgrenzungskriterien OGD – kundenspezifische, individuelle Leistungen“. Die Aktivität wurde in der Version 1.3 der Lieferobjekte folgendermassen beschrieben:

Aus einer rechtlichen Perspektive ist eine Bereitstellung von Daten als OGD nur zulässig, wenn sie nicht gegen geltendes Recht (insbesondere Datenschutz-, Urheberrechts- und Informationsschutzbestimmungen) verstösst.

Bei der Datenbefreiung ist jedoch die wirtschaftliche Perspektive zu beachten:

- Für die OGD ist eine Gratisabgabe vorzusehen
- Für Zusatzleistungen soll hingegen eine Grenzkostenverrechnung weiter vorgesehen werden. Sie sind keine OGD.

Diese Abgrenzung zwischen „OGD“ und „kundenspezifischen, individuellen Leistungen“ ist nicht in allen Bereichen gut definiert.

Entsprechend sollen allgemeine Abgrenzungskriterien definiert werden. Darauf aufbauend sollen die Dateninhaber einfach bestimmen können, welche ihrer Daten unter OGD fallen und somit gratis verfügbar sein sollen.

Dieses Konzept wurde bereits in einem „Entscheidungsbaum“ entworfen (siehe Entwurf A. Bürgi-Schmelz). Dieser Entscheidungsbaum soll mit einer verstärkten Definition von Abgrenzungskriterien ausgebaut werden.

Abbildung 1: Zielsetzung gemäss Lieferobjektbeschreibung²

Das vorliegende Dokument dient dieser Aktivität. Es definiert allgemeine Abgrenzungskriterien, damit einzelne Verwaltungsstellen „ihre“ Behördeninformationen im Kontext ihrer spezifischen Rechtsgrundlagen als OGD identifizieren können bzw. davon abgrenzen können. Sie sollen später Eingang finden in M7, wo ein OGD-Handbuch mit Checklisten entstehen soll.

² ISB 2014; der genaue Wortlaut ist zur Zeit der Abfassung dieses Dokuments in Bearbeitung.

Im vorliegenden Dokument werden frühere Arbeiten der Autorin weiterentwickelt³, um Abgrenzungen zwischen OGD und kundenspezifischen, individualisierten Leistungen vornehmen zu können. Dazu werden in Kapitel 3 zunächst einige Grundlagen geklärt. Auf deren Fundament werden dann die drei sich daran anschliessenden Kapitel entwickelt.

Die Kapitel 4 und 5 behandeln die Abgrenzung von OGD aus zwei unterschiedlichen Perspektiven. Kapitel 4 befasst sich mit dem Fall, dass eine Verwaltungseinheit entscheiden muss, ob ein bestimmter vorhandener Datensatz auf dem OGD-Portal publiziert werden soll oder nicht. Hier besteht ein enger Zusammenhang zu M1 bis M4. Kapitel 4 behandelt die Fragestellung nur soweit sie relevant ist für M5.

Kapitel 5 geht von der Situation aus, dass sich ein Nachfrager oder eine Nachfragerin bei einer Verwaltungsstelle meldet und eine bestimmte Anfrage formuliert. Diese ist dann daraufhin zu prüfen, ob sie eine kundenspezifische Nachfrage darstellt, für deren Erledigung Gebühren erhoben werden oder ob es sich um OGD handelt.

Kapitel 6 trägt Empfehlungen zur Berechnung der Gebühren zu Grenzkosten zusammen.

2.2. Reviewprozess

Eine erste Version dieses Dokuments wurde in der Arbeitsgruppe Finanzfragen schriftlich und an zwei Sitzungen⁴ mündlich diskutiert. Auch wurde es dem Fachausschuss des Projekts OGD Schweiz vorgestellt⁵. Eine tabellarische Übersicht über die erhaltenen Kommentare findet sich in Anhang E. Die Autorin danke allen, die Input geleistet haben, sehr herzlich für die wertvollen Hinweise!

Die Arbeitsgruppe Finanzfragen hat das Dokument abgenommen, mit der Auflage, dass die einzelnen Fälle des Entscheidungsbaums von Kapitel 3 noch ausführlicher erläutert werden. Die nun vorliegende Version des Dokuments trägt dieser Auflage Rechnung. Zudem wurden in Kapitel 4 und im Anhang B ein expliziter Hinweis auf die hergestellte Koordination mit rechtlichen Fragen (L1.1) eingefügt sowie die Kommentare der Leiterin der Arbeitsgruppe Rechtsfragen integriert.

Die über die eigentlichen Abgrenzungsfragen hinausgehend identifizierten Fragenstellungen⁶ wurden um die erhaltenen Inputs ergänzt. Sie wurden als Grundlage für die Diskussion der weiteren Umsetzung ausgegliedert und in einem separaten Dokument zusammengefasst. Für die Klärung einiger dieser Fragen und die entsprechende Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen könnten auch externe Gutachter beigezogen werden.

Schliesslich wurde die Einleitung zu Kapitel 5 ausführlicher gestaltet, und wurden einige weitere Entwicklungen aus den Monaten September bis Mitte Dezember 2014 insbesondere in Kapitel 3 mitberücksichtigt.

³ Bürgi-Schmelz 2013, 32f., 40ff.; Bürgi-Schmelz 2014a

⁴ 1.10.2014 und 5.12.2014

⁵ 5.11.2014

⁶ Sie waren in Kapitel 7 der ersten Version dieses Dokuments zusammengetragen worden

3. Grundlagen

3.1. Definitionen

3.1.1. Die Begriffe OGD, Daten und Informationen

Die vorliegende Studie folgt der Definition von Open Government Data (OGD), wie sie in der OGD-Studie Schweiz 2012 vorgenommen wurde:

„Als „Open Government Data (OGD)“ werden die offene Zugänglichkeit und freie Wiederverwendung von Behördendaten bezeichnet, sofern dadurch nicht Datenschutz-, Urheberrechts- oder Informationsschutzbestimmungen verletzt werden“⁷.

Abbildung 2: Definition von OGD

Diese Definition stellt ab auf den Begriff „Daten“. Demgegenüber wird im angelsächsischen Bereich von Public Sector Information (PSI) gesprochen. Dabei verläuft die Grenze zwischen Daten und Informationen fließend.

Bereits der Begriff „Daten“ selbst ist sehr breit. Das zeigt der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage über die Teilrevision des MetG, worin Daten folgendermassen definiert werden: „Unter Daten versteht man das direkte oder technisch aufbereitete Ergebnis einer meteorologischen Messung, Beobachtung oder Simulation. Unter technischer Aufbereitung werden in diesem Zusammenhang Aggregierungen, statistische Ableitungen, räumliche Interpolationen oder grafische Darstellungen (Verläufe, Rastergrafiken) verstanden“⁸.

Diese für MeteoSchweiz spezifische Definition ist für die Zwecke einer Operationalisierung mit Blick auf die Gebührenfrage wesentlich hilfreicher als ein Versuch, quer über alle Verwaltungsstellen und allenfalls auch Staatsebenen hinweg eine generische Abgrenzung von Daten, Informationen und Wissen zu entwickeln. „Gebührenökonomisch“ wären solche Unterscheidungen irrelevant. Denn im Kontext von OGD geht es nicht darum, wie viel mehr (oder weniger) Informationsgehalt etwas hat, sondern darum, ob ein öffentliches Gut vorliegt oder nicht. So können bei individualisierter Nachfrage im Extremfall bereits simple Daten den einzelnen Nachfrager etwas kosten. Dies aber nicht etwa wegen des Informationsgehalts, sondern weil die Daten für einen Einzelkunden oder eine Einzelkundengruppe produziert werden anstatt im Interesse der Allgemeinheit.

Das vorliegende Dokument bezieht sich sowohl auf Basis-Daten als auch auf verarbeitete oder ausgewertete Daten wie z.B. Gemeindegrenzen, Statistiken etc. Deswegen wird hier verallgemeinernd meist der Begriff „Informationen“ verwendet.

Im Detail kann eine Konkretisierung nur durch die einzelnen Verwaltungsstellen selbst vorgenommen werden. Im Prinzip ist es ein politischer Aushandlungsprozess, wo die Grenzziehung erfolgt und entsprechend gesetzlich verankert ist bzw. wird. Dies insbesondere dort, wo ein gesetzlicher Informationsauftrag besteht.

3.1.2. Gebühren- bzw. Kostenkonzepte

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die verschiedenen Ansätze für die Be-

⁷ Golliez u. a. 2012, 3

⁸ MeteoSchweiz [2014], 5

rechnung von Gebühren. Im Zusammenhang mit OGD sind vor allem die Grenzkosten relevant.

- * *Gewinnmaximierung (Englisch: „Profit Maximization“): Die Preise bzw. Gebühren werden so festgesetzt, dass der Ertrag aus der gegebenen Nachfrage am höchsten ist. Wenn es keinen Wettbewerb gibt, handelt es sich um Monopolpreise. Somit kann sich der „Besitzer“ der betreffenden Behördeninformation durch den Ertrag vollständig finanzieren und allfällige Gewinne an den Staat zurückgeben.*
- * *Vollkosten oder Durchschnittskosten oder Kostenüberwälzung (Englisch: „Average Cost“): Die Preise bzw. Gebühren werden gleich den langfristigen Kosten, also z.B. einschliesslich aller Fixkosten, festgelegt. Wie im Fall der Gewinnmaximierung wird angenommen, dass keine direkte staatliche Finanzierung notwendig ist.*
- * *Grenzkosten oder Gratisabgabe oder Nullkosten (Englisch: „Marginal Cost, Zero Cost“): Die Preise und Gebühren werden gleich der kurzfristigen Grenzkosten festgesetzt, d.h. gleich der Kosten, die entstehen um einen weiteren Nutzer mit den Daten zu versorgen. In der digitalen Welt sind diese Kosten praktisch gleich Null, so dass Grenzkosten und Nullkosten identisch sind. In diesem Fall muss der Staat für die Fixkosten aufkommen.*

Abbildung 3: Gebühren- bzw. Kostenkonzepte⁹

3.2. Ökonomische Grundsätze

3.2.1. Öffentliche Güter im digitalen Zeitalter

Vielfach werden Daten als neues Öl angepriesen, um – solange der Ölpreis stieg – ihren hohen Wert nicht zuletzt für die Herstellung anderer Produkte zu veranschaulichen. Allerdings verbraucht sich das Öl und zählt deswegen zu den nicht-erneuerbaren Energien. Demgegenüber wird das Leuchtfeuer eines Leuchtturms oder eben OGD nicht verbraucht, wenn eine Person sie nutzt.

Öffentliche Güter zeichnen sich durch zwei wichtige Eigenschaften aus:

1. Beim Konsum eines „Stückes“ besteht **keine Rivalität**, d.h. der Konsum eines „Stückes“ durch eine Person hindert andere nicht daran, es ebenfalls zu konsumieren („non-rivalrous“).
2. Es ist **unmöglich, andere** Individuen von der Nutzung des Angebots **auszuschliessen**. In einigen Bereichen versuchen Patent- und Copyrightregelungen diesen Punkt anzugehen. Dies gilt aber nur für bestimmte Bereiche. Beispielsweise ist die Landesverteidigung „wirksam“ für alle (non-excludable“).¹⁰

Um die Jahrtausendwende befassten sich Stiglitz u.a. mit den ökonomischen Eigenschaften digitaler öffentlicher Güter. Zu den bereits genannten Eigenschaften öffentlicher Güter lassen sich digitale öffentliche Güter durch die folgende zusätzliche Eigenschaft charakterisieren:

⁹ In Anlehnung an Pollock 2008-2009.

¹⁰ Eine einfache Gegenüberstellung von öffentlichen und privaten Gütern findet sich in Folie 8 von Brunetti 2008. Ausführlichere Erläuterungen sowie weitere Kriterien bietet Bürgi-Schmelz 2013, 34-39.

3. Die **Grenzkosten**, d.h. die Kosten für die Bereitstellung eines zusätzlichen „Stückes“ sind **gleich Null** („zero marginal costs“)¹¹.

Die Herausarbeitung dieser sowie zweier weiterer Eigenschaften¹² leitete den Wandel in der Beurteilung von Gebühren ein.

3.2.2. Wandel in der Beurteilung von Gebühren

In den letzten 15 Jahren fand ein weltweiter Wandel in der Einstellung zur Gebührenerhebung für Behördeninformationen statt. In den 90er Jahren stand die Absicht im Vordergrund, für staatliche Leistungen möglichst hohe Preise bzw. Gebühren zu erzielen, insbesondere dann, wenn die staatliche Leistung als Basis für eine kommerzielle Nutzung dienen sollte. Die nachstehende Abbildung veranschaulicht dieses Gebührenkonzept:

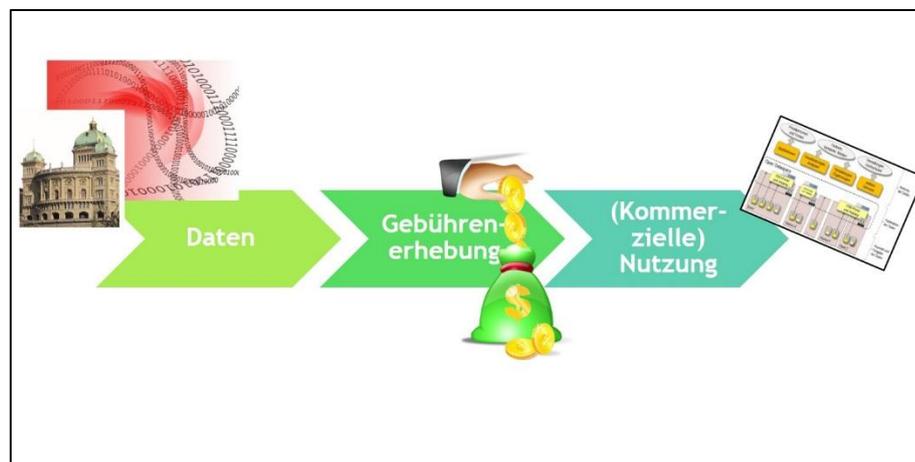


Abbildung 4: Traditionelle Gebührenerhebung vor jeder Nutzung

Diese Haltung wurde später zunehmend hinterfragt. Dazu trugen theoretische Grundlagen des Nobelpreisträgers Stiglitz¹³ massgeblich bei. Aus ihnen lässt sich eindeutig ableiten, „dass allfällige Gebühren für Open Government Data höchstens die kurzfristigen Grenzkosten abdecken sollten. Dies bedeutet für digitale Informationen, dass Behördendaten gratis zur Verfügung gestellt werden sollten“¹⁴. Der Staat wird dann über Steuereinnahmen an kommerziellen Erfolgen aus der Nutzung von OGD beteiligt. Dieses neue Paradigma ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:

¹¹ Stiglitz u. a. 2000

¹² Stiglitz u. a. 2000, 42-44

¹³ Stiglitz u.a. 2000

¹⁴ Bürgi-Schmelz 2013, 6; für eine Detaildarstellung siehe Bürgi-Schmelz 2013, 34ff.

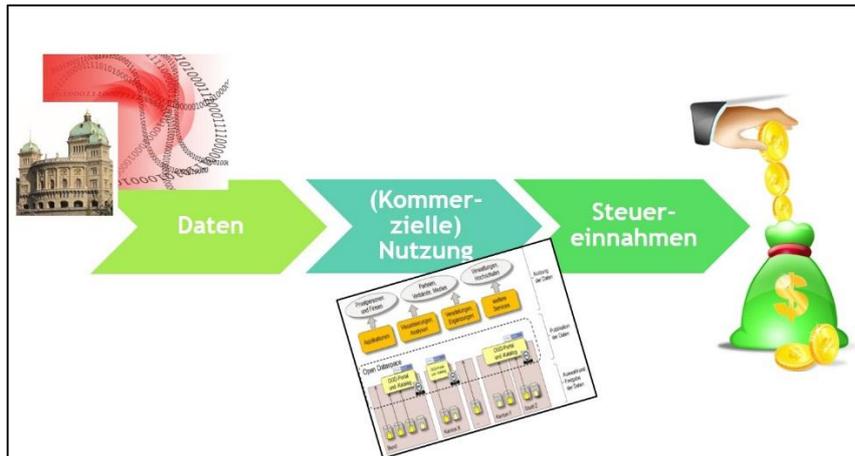


Abbildung 5: Steuereinnahmen aus der kommerziellen Nutzung

3.2.3. Empfehlungen durch die EFK aus dem Jahr 2008

Exemplarisch für frühere Überlegungen der Bundesverwaltung sei hier auf Empfehlungen der Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) aus dem Jahr 2008 verwiesen. Damals führte sie eine Evaluation der Qualität, der Steuerung und der Positionierung auf dem Markt von MeteoSchweiz durch.

Die Resultate bezogen auf MeteoSchweiz sind heute teilweise überholt. Sie enthalten jedoch grundsätzliche Aussagen zum Thema Gebühren, die heute OGD-relevant sind. Die Lagebeurteilung der EFK und die zugehörigen Empfehlungen sind in den beiden nachfolgenden Abbildungen zitiert:

Das jetzige System von Gebühren beim Grundangebot, Vollkostenverrechnung beim Flugwetter, Marktpreisen bei den kommerziellen Produkten und Finanzierung des verbleibenden Finanzierungsbedarfs durch den Bund sendet falsche Signale aus und ist mit Risiken verbunden. Die Belastung des Grundangebots mit Gebühren zieht tendenziell eine volkswirtschaftlich zu geringe Nutzung nach sich.

Abbildung 6: EFK-Beurteilung der Gebührensituation 2008¹⁵

Schritte Richtung Basis-Finanzierung entwickeln. Die Bundesfinanzierung sollte in die Richtung einer Grundfinanzierung (Basis-Infrastruktur) verändert werden mit entsprechenden Veränderungen bei den Produktpreisen. Letztliches Ziel sollte die Bereitstellung der Produkte aus dem Kernauftrag und den Basis-Leistungen zu Verbreitungskosten („free access“) und der weiteren Produkte (Flugwetter und kommerzielles Angebot) zu Teilkosten (Mehrkostenprinzip) sein.

Abbildung 7: EFK-Empfehlungen¹⁶

Allerdings machte die EFK keine Empfehlungen, wie der Wechsel zu „free access“ und insbesondere die Abkehr von der Vollkostenverrechnung vollzogen werden könnten.

¹⁵ EFK 2008, Zusammenfassung

¹⁶ EFK 2008, Zusammenfassung. Diese Empfehlungen werden im EFK-Bericht, insbesondere auf den Seiten 44 bis 60 erläutert.

Andererseits leitet die EFK ihre Empfehlungen in einigen Aspekten u.a. direkt aus der in Art. 27 der Bundesverfassung garantierten Wirtschaftsfreiheit ab¹⁷. Die verfassungsrechtliche, ordnungspolitische und ökonomische Einordnung dominiert also eindeutig gegenüber kurzfristigen finanziellen Optimierungen.

3.2.4. Abschätzung des OGD-Nutzens für die Schweiz¹⁸

Für die Schweiz wurden 2013 erstmalig Abschätzungen über den potentiellen Nutzen aus OGD angestellt. Die nachfolgende Tabelle zeigt mehrere Berechnungsansätze sowie den auf dieser Basis geschätzten Nutzen:

Benutzter Ansatz	OGD-Nutzen
Ökonomische Theorie	Effizienz nur erzielbar durch Gebührenstrategie der Grenzkosten
Adaption von EU-Studien	CHF 1,2 Mia. - CHF 6,5 Mia.
Zeitersparnis	CHF 1,3 Mia.
Anwendung von Multiplikatoren	CHF 0,863 Mia. - CHF 1,688 Mia. (Netto-Nutzen)

Tabelle 1: Schätzungen für die OGD-Wertschöpfung in der Schweiz¹⁹

Auf dieser Basis lassen sich stark vereinfachende Schätzungen der Steuereinnahmen für den Bund vornehmen. Diese werden in der nachfolgenden Tabelle den Aufwandschätzungen für OGD auf der Basis einer Umfrage zu den Gebühreneinnahmen 2012 sowie allfälliger Investitionskosten für OGD in der Bundesverwaltung gegenübergestellt:

Budgetneutralität ist wahrscheinlich:	
Aufwandsschätzung gemäss Umfrage in der Bundesverwaltung (Ertragsausfall, über 3 Jahre amortisierte Investition und über 3 Jahre amortisierte Kosteneinsparung)	Fr. 41.3 Mio.
Ertragsschätzung auf der Basis des ökonomischen Nutzens (MWSt und Bundesanteil Einkommenssteuer)	Fr. 44.2 Mio. bis Fr. 61.6 Mio.
Saldo	Fr. 2.9 Mio. bis Fr. 20.3 Mio.

Tabelle 2: Abschätzungen zur Budgetneutralität von OGD²⁰

Die erwähnte Studie zu den wirtschaftlichen Auswirkungen von OGD²¹ kam zu folgendem Ergebnis: „Aus ökonomischer Sicht sollte man deshalb OGD weiterverfolgen und die Ertrags-

¹⁷ EFK 2008, 56

¹⁸ vgl. Bürgi-Schmelz 2013 und Bürgi-Schmelz 2014b

¹⁹ Bürgi-Schmelz 2013, 94

²⁰ Bürgi-Schmelz 2013, 95-99

²¹ Bürgi-Schmelz 2013

ausfälle für die betroffenen Verwaltungseinheiten abfedern. Letztlich ist es jedoch eine politische Entscheidung, ob OGD eingeführt werden soll²².

Im April 2014 genehmigte der Bundesrat die Open Government Data-Strategie Schweiz 2014-2018²³. Darin wird die Freigabe der Behördendaten nach dem Grundsatz „open data by default“ verankert.

3.2.5. Aktuelle Sicht der OECD, des Bundesrats und der EU

Zur Zeit ist ein Synthesebericht der OECD in Arbeit, der Policy-Empfehlungen für datengetriebene Innovationen aussprechen soll. Der Bericht geht weit über OGD hinaus. Er enthält die folgende prägnante ökonomische Charakterisierung von Daten: „The economic properties of data suggest that data is an infrastructural resource. Data cannot be described accurately as “the new oil”, although **data is a factor of production**, which like oil is used as input to produce other goods and services, and for which demand is driven by the demand for the derived outputs. However, in contrast to oil, data is *not a rivalrous good*: Data is not depleted when extracted and used during production processes. **Data is a non-rival capital good**, which can in theory be used (simultaneously) by an unlimited number of users and for an unlimited number of purposes as an input to produce other goods and services. This is the major theoretical link to increasing returns to scale and scope that the use of data generates and which are at the origin of data-driven productivity growth²⁴.

Leider macht der OECD-Bericht keine Aussagen zur Frage von Gebühren im Zusammenhang mit OGD sondern verweist auf ein OECD-Papier aus dem Jahr 2008. Dieses wird jedoch zur Zeit grundlegend überarbeitet.

Die Schweiz hat die oben zitierte ökonomische Einordnung bereits im April 2014 per Bundesratsbeschluss vorgenommen. Denn in der Übersicht der OGD-Strategie heisst es: „Im Gegensatz zu materiellen Rohstoffen verknappen die Daten bei der Informations- und Wissensproduktion nicht, sondern führen zu neuen Daten, Informationen, Erkenntnissen und Dienstleistungen“²⁵.

Die EU betrachtet offene Daten, d.h. solche Daten, die „jedermann zur freien Wiederverwendung für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke zur Verfügung“ stehen als Wachstumsmotor²⁶. Sie sind deswegen ein wichtiger Pfeiler für eine florierende datengesteuerte Wirtschaft. Offene Daten sind Bestandteil der jüngst lancierten Big Data Initiative von Europäischer Kommission und der europäischen Datenverarbeitungsindustrie mit einem Investitionsvolumen von € 2,5 Milliarden²⁷. In der Schweiz wurde anscheinend in der Wintersession im Nationalrat eine darauf bezogene überparteiliche Interpellation eingereicht²⁸.

3.3. Entscheidungsbaum

Anfang des Jahres entwickelte die Verfasserin einen Entscheidungsbaum, um verschiedene staatliche Leistungen bezüglich ihrer Gebührenrelevanz ökonomisch einzuordnen. Dieser

²² Bürgi-Schmelz 2013, 7

²³ Schweizerische Eidgenossenschaft 2014

²⁴ OECD 2014, 4; die Hervorhebungen stammen von der OECD. Zur Charakterisierung von Daten als Infrastruktur vgl. Willke 1994, 702ff (zitiert von A.Kellerhals an der Open Knowledge Conference 2013)

²⁵ Schweizerische Eidgenossenschaft 2014, 3494

²⁶ Europäische Kommission 2014a

²⁷ Europäische Kommission 2014c

²⁸ Schweizer Parlament 2014. Zur Zeit der Finalisierung dieses Dokuments (16.12.2014) ist der Text der Interpellation noch nicht im Internet verfügbar.

Entscheidungsbaum ist in Anhang A beigefügt²⁹. Er setzt die Erkenntnisse von Abschnitt 3.2 um und dient dazu, OGD von anderen Tätigkeiten und deren zugehörigen Informationen zu unterscheiden.

In der Ausgangslage stellt sich die Frage, ob Behördeninformationen entstanden sind im Umfeld einer staatlichen Leistung, die aus ökonomischer Sicht eindeutig eine Staatsaufgabe darstellt. In Abschnitt 3.2.1 wurden die ökonomischen Eigenschaften öffentlicher Güter präsentiert. Anhand dieser Kriterien können somit diejenigen staatlichen Leistungen ausgeschieden werden, die keine eigentlichen Staatsaufgaben darstellen.

In der Schweiz gilt ordnungspolitisch der allgemeine Grundsatz, dass der Staat in einer Marktwirtschaft keine Aufgaben übernimmt, die die Privatwirtschaft übernehmen kann. Dazu werden häufig die Artikel 27 und 94 der Bundesverfassung zitiert³⁰. Wenn immer möglich, sollte der Wettbewerb zwischen privaten Anbietern spielen. Der Staat hingegen sollte nicht als Konkurrent zur Privatwirtschaft auftreten und dadurch Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Dies entspricht dem 4. Fall im Entscheidungsbaum in Anhang A.

Allerdings kann der Staat in Ausnahmefällen eventuell „Nicht-Staatsaufgaben“ übernehmen. Denn es gibt z.B. Fälle, in denen sich kein privater Anbieter findet, aber die Erfüllung der Aufgabe im öffentlichen Interesse liegt³¹. Diese Situation entspricht dem 3. Fall im Entscheidungsbaum in Anhang A. Solchen kommerziellen oder gewerblichen Tätigkeiten der Bundesverwaltung sind enge Grenzen gesetzt. So dürfen Verwaltungseinheiten nach Art. 41 FHG gewerbliche Leistungen für Dritte nur erbringen, wenn ein Gesetz sie hierzu ermächtigt. Dies kann entweder Art. 41a des FHG sein oder ein Spezialgesetz.

Wenn Behördeninformationen im Umfeld einer aus ökonomischer Sicht eindeutigen Staatsaufgabe entstanden sind, ist zu klären, ob sie zur „Selbstbedienung“ bzw. Selbstabholung bereitgestellt werden oder ob sie aufgrund kundenspezifischer, individueller Nachfrage bzw. „Bestellung“ gleichsam als Spezialanfertigung geliefert werden. Es fragt sich also, ob eine Verwaltungsstelle „auf Bestellung“ eine zusätzliche kundenspezifische Leistung erbringt oder nicht. Wenn diese Frage verneint werden kann, handelt es sich um OGD im Sinne der in Abschnitt 3.1 zu Grunde gelegten Definition. In diesem, im Entscheidungsbaum in Anhang A als 1. Fall bezeichneten Fall, sollten die Daten bzw. Informationen gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden. Denn die Grenzkosten für die Bereitstellung eines zusätzlichen „Stückes“ sind praktisch Null. Nur dieser 1. Fall erfüllt die in Abschnitt 3.2.1 aufgeführten Kriterien eines digitalen öffentlichen Gutes.

Wenn jedoch kundenspezifische Leistungen für einen individuellen Nachfrager erbracht werden, sollte dieser Zusatzaufwand verursachergerecht durch Gebühren abgegolten werden. Dies entspricht dem 2. Fall des Entscheidungsbaums in Anhang A. Die Erhebung der Gebühren wird spezialgesetzlich oder gemäss Art. 46a des RVOG geregelt. Eine ausführliche Besprechung dieses Gesetzesartikels findet sich bei Braunschweig³².

Der 2. Fall unterscheidet sich von den gewerblichen Leistungen im 3. Fall dadurch, dass im 2. Fall eine eindeutige Staatsaufgabe vorliegt.

Auf die vier verschiedenen „Gebührenfälle“ wird insbesondere in den Kapiteln 4 und 5 Bezug genommen. Dabei liegt der Fokus auf der Unterscheidung zwischen den in Anhang A bezeichneten Fällen 1 und 2. Die nachfolgende Abbildung zeigt diesen Fokus:

²⁹ Im Rahmen der Stellungnahmen zur Version 1.1 des vorliegenden Dokuments schlug die EFV einen alternativen Entscheidungsbaum vor, der in Anhang F präsentiert wird. Dieser wurde von der Arbeitsgruppe Finanzfragen ausgiebig diskutiert. Die AG Finanzfragen beschloss, den in Anhang A präsentierten Entscheidungsbaum beizubehalten.

³⁰ vgl. dazu auch Abschnitt 3.2.3

³¹ Zum Begriff des öffentlichen Interesses vgl. Müller u.a. 2014, p.11, wo auch weiterführende Literaturangaben gemacht werden.

³² Braunschweig 2005

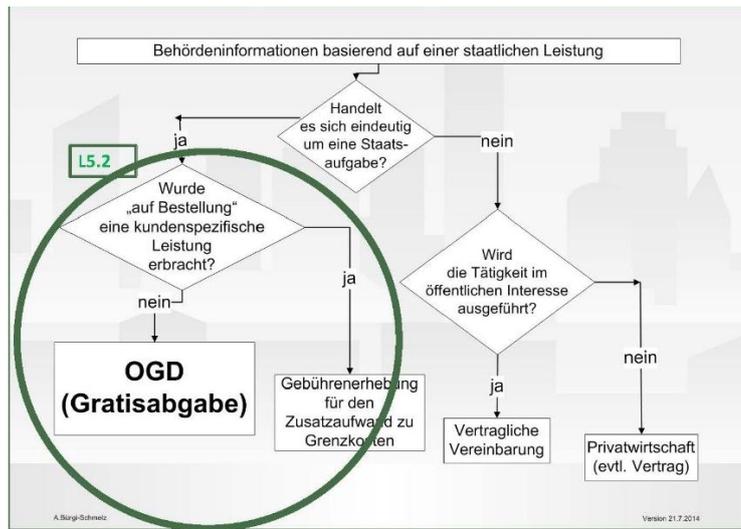


Abbildung 8: Fokus von L5.2 im Entscheidungsbaum

4. Entscheidungsfindung für die Publikation

Für die Umsetzung von OGD ist es in einem ersten Schritt notwendig, dass die Verwaltungsstellen bestehende Datensätze daraufhin untersuchen, ob sie aus rechtlicher Sicht als OGD publiziert werden sollen bzw. können. Dies ist primär eine juristische Frage. Deswegen wird diese Fragestellung im Rahmen von Lieferobjekt 1.1 in der Arbeitsgruppe Recht des Projekts OGD Schweiz behandelt. Konkret geht es um die Entwicklung eines Prüfschemas, das zur Klärung von Fragen der Rechtsgrundlagen für eine Publikation sowie mögliche Publikationseinschränkungen aus Gründen von Datenschutz, Urheberrecht oder Informationsschutz führt.

Das hier vorliegende Kapitel dient daher lediglich als Platzhalter für die entsprechenden Resultate der Arbeitsgruppe Recht des Projekts OGD Schweiz.

Das Prinzip OGD bezieht sich auf Behördeninformationen, deren Nutzung nicht aus datenschutz-, urheber- oder informationsschutzrechtlichen Gründen eingeschränkt ist³³. Für die hier interessierende Frage der Gebührenbefreiung bzw. der Abgrenzung von OGD gegenüber kundenspezifischen, individuellen Leistungen kann vorläufig, d.h. bis zum Vorliegen entsprechender Resultate von Lieferobjekt 1.1, der in Anhang B vorgestellte Ablauf verwendet werden.

Anhang B geht aus von der Prämisse „open data by default“, also von einer bestehenden Rechtsgrundlage für eine Publikation, und klärt dann ab, ob Ausnahmen im Sinne von Einschränkungen vorliegen. Die in Anhang B von a) bis d) nummerierten Fragen bzw. Fallunterscheidungen sind nachfolgend im Detail beschrieben:

- a. Der einfachste Fall besteht darin, dass die Informationen bereits bisher frei zugänglich zur Verfügung gestellt wurden. Es ist anzunehmen, dass vorgängig bereits geklärt wurde, ob es Einschränkungen aus datenschutz-, urheber- oder informationsschutzrechtlichen Gründen geben könnte. Allerdings sollte diese Annahme verifiziert werden.
- b. Wenn es Datenschutzeinschränkungen gibt, können die Informationen nicht publiziert werden. Der Ablauf in Anhang B endet damit. Allerdings bestehen eventuell weitere Möglichkeiten. Denn es ist z.B. denkbar, dass die Daten anonymisiert und dann zur Verfügung gestellt werden könnten.
Auch könnten die Informationen gegebenenfalls über das BGÖ SR 152.3 angefordert werden. Anhang D zeigt das entsprechende Formular. Dieser Weg generiert Aufwand für die Verwaltungsstelle und muss nach den aktuell geltenden Regeln entsprechend entschädigt werden. Es handelt es sich dann also nicht mehr um OGD.
- c. Wenn es informationsschutzrechtliche Einschränkungen gibt, können die Informationen nicht publiziert werden. Der Ablauf in Anhang B endet damit.
- d. Wenn es urheberrechtliche Einschränkungen gibt, können die Informationen nicht publiziert werden. Der Ablauf in Anhang B endet mit der Prüfung der Urheberrechte. Diese Prüfung kann beispielsweise ergeben, dass die Informationen gegen die Weiterverrechnung von Lizenzgebühren Dritter genutzt werden können oder dass man sich direkt an die dritte Stelle wenden sollte. Vielleicht ist diese Stelle unterdessen auch daran, OGD einzuführen, so dass die Lizenz- und Nutzungsfragen neu geregelt werden könnten.
Einen Sonderfall bilden möglicherweise Exklusivnutzungsrechte, die eventuell Dritten in Leistungsverträgen durch eine Verwaltungsstelle zugesichert werden. Es wäre zu klären, ob und wie solche Exklusivrechte künftig im Lichte von OGD gewährt werden sollen.

³³ Schweizerische Eidgenossenschaft 2014, 3494

Ein weiterer Sonderfall besteht darin, dass eine Verwaltungsstelle Forschungsarbeiten Dritter finanziert. Diese Frage wird in der Arbeitsgruppe Recht behandelt. Auf jeden Fall sollte eine Verwaltungsstelle in Zukunft all diese mit dem Urheberrecht zusammenhängenden Fragen im Voraus mit ihren Vertragspartnern klären, also gleichsam vor der Informationsgenese. Diese Klärung im Leistungsvertrag betrifft sowohl Fälle, in denen eine Verwaltungsstelle die Rolle eines Auftraggebers hat, als auch Fälle, in denen sie die Rolle des Auftragnehmers einer Tätigkeit hat, bei der Behördeninformationen entstehen.

5. Bewertungen einer Anfrage von aussen

Eine andere Perspektive ist diejenige von Einzelpersonen oder Unternehmen, die sich auf einem wie auch immer gearteten Kommunikationsweg an eine Verwaltungsstelle wenden, weil sie Zugang zu Daten wünschen.

In Abkehr von der Vergangenheit spielt es keine Rolle, ob mit der Anfrage eine kommerzielle Nutzung bezweckt wird oder nicht. Im Gegenteil, die kommerzielle Nutzung von Behördendaten ist gemäss OGD-Strategie³⁴ wegen ihrer wirtschaftlichen Vorteile ausdrücklich erwünscht.

Denn gerade von der kommerziellen Nutzung werden positive wirtschaftliche Auswirkungen erwartet, die wiederum über die darauf basierenden Steuereinnahmen an den Staat zurückfliessen³⁵. Allerdings stimmt die heutige Gesetzgebung nicht mit den ökonomischen Zielsetzungen der OGD-Strategie überein. Denn in bestehenden Gesetzen wird die kommerzielle Nutzung entweder untersagt oder an eine ausdrückliche Bewilligung geknüpft, die i.a. mit einer Gebührenpflicht verbunden ist. Für die breite Umsetzung der OGD-Strategie sind daher entsprechende Gesetzesänderungen erforderlich. Deswegen verlangt M5 entsprechende Erlassentwürfe. Die Teilrevision des MetG ist ein Beispiel für die gesetzlichen Änderungen zugunsten freier kommerzieller Nutzung.

Ebenfalls in Abkehr von der Vergangenheit tritt das „Mehrwertkriterium“ gegenüber der Abgrenzung zwischen Bereitstellung für die Allgemeinheit und der Lieferung auf Kundenwunsch in den Hintergrund: Bisher löste oft ein Mehrwert an sich, wie er z.B. aus einer Datenbearbeitung oder Veredelung entstand, höhere Gebühren aus. Neu dominiert die Frage, ob dieser Mehrwert für die Allgemeinheit geleistet wurde oder nur für einen einzelnen Nachfrager bzw. eine kleine abgrenzbare Kundengruppe³⁶. Im letzteren Fall bleibt die individuelle Nachfrage oder Bestellung kostenpflichtig.

Wie im Fall der kommerziellen Nutzung ist jedoch festzuhalten, dass hier ein Widerspruch zu bestehenden gesetzlichen Regelungen besteht.

Die hier beschriebenen Veränderungen gegenüber der Vergangenheit basieren auf der Überlegung, dass der Steuerzahler ja bereits für eine „Herstellung und Bereitstellung“ zugunsten der Allgemeinheit bezahlt hat und somit auch direkten Nutzen daraus ziehen kann. Aber dort, wo eine einzelne Person oder ein einzelnes Unternehmen gleichsam Sonderleistungen beansprucht, sind diese auch zu bezahlen.

Die nachfolgende Tabelle zeichnet diesen Wandel in der Anwendung von Kriterien nach:

³⁴ Schweizerische Eidgenossenschaft 2014, z.B. 3497 und 3502

³⁵ Eine ausführlichere Darstellung dieses Zusammenhangs findet sich in Abschnitt 3.2

³⁶ Vgl. dazu die Ausführungen zum Thema Daten vs. Informationen in Abschnitt 3.1.1

Paradigmenwechsel	Kriterium	Gebührensituation
Herkömmliches, unter OGD nicht mehr relevantes Kriterium	Sollen die Informationen kommerziell genutzt werden?	Traditionell wurde die gewerbliche Nutzung mit hohen Gebühren im Vergleich zur privaten oder wissenschaftlichen Nutzung belegt.
Herkömmliches, unter OGD nicht mehr relevantes Kriterium	Bilden die Informationen einen Mehrwert gegenüber den Basisdaten?	Traditionell wurden Leistungen mit einem Mehrwert mit hohen Gebühren im Vergleich zur Grundleistung belegt.
Neues Kriterium unter OGD	Werden die Informationen für die Allgemeinheit digital „zur Selbstabholung“ bereitgestellt oder werden die Informationen einem individuellen Nachfrager als individualisierte Leistung „geliefert“?	Individualisierte Leistungen werden den individuellen „Bestellern“ als Gebühren zu Grenzkosten verrechnet.

Tabelle 3: Veränderte Gebührenkriterien unter OGD

Anhang C konstruiert einen hypothetischen Fragedurchgang, bei dem schlussendlich unterschieden wird, ob es sich um drei der vier Fälle auf dem Entscheidungsbaum von Anhang A handelt. Die Grundannahme besteht darin, dass sich eine Person oder eine Organisation via Telefon, Email oder gewöhnliche Post an die Auskunft einer Verwaltungsstelle wendet. Weiterhin wird angenommen, dass grundsätzlich geklärt wurde, welche Daten unter OGD freigegeben werden und welche nicht, d.h., die Arbeiten gemäss Anhang B wurden abgeschlossen.

Nachfolgend sind einige Kommentare zu den *kursiv gedruckten Triage-Fragen* aufgeführt:

- i. *Betrifft die Nachfrage wirklich konkrete Daten bzw. Informationen?* Zunächst gilt es abzuklären, ob es überhaupt um einen Bezug von Informationen geht oder nicht. Es könnte sich ja beispielsweise auch um die Anmeldung zu einer Veranstaltung oder um eine Stellenbewerbung handeln.
- ii. *Sind die gesuchten Informationen bereits auf dem OGD-Portal oder auf der Webseite der Verwaltungseinheit vorhanden bzw. dafür vorgesehen?* Der einfachste Fall besteht darin, dass die gesuchten Informationen bereits auf dem OGD-Portal oder auf der Webseite der Verwaltungseinheit vorhanden sind. Wenn man berücksichtigt, dass die Umsetzung von OGD einige Zeit dauert und dass manche Informationen periodisch aktualisiert werden, ist es sinnvoll abzuklären, ob die Informationen zur künftigen Publikation vorgesehen sind. Dies greift zurück auf die Ergebnisse der grundlegenden Arbeiten von Anhang B bzw. Kapitel 4. Eine positive Antwort bedeutet, dass es sich in der Tat um OGD handelt und die nachfragende Person oder Institution auf die entsprechende Webseite verwiesen werden kann (siehe weiter unten unter vi).
- iii. *Sind die gesuchten Informationen intern vorhanden, aber bisher nicht als OGD definiert?* Wenn Informationen nicht auf dem Portal zu vorhanden sind, sind zwei weitere Möglichkeiten zu klären. Die eine besteht darin, dass die Informationen verwaltungsintern vorhanden aber aus irgendeinem Grund bisher nicht auf ihre OGD-Tauglichkeit

- geprüft wurden. Dies kann (siehe weiter unten unter v) natürlich jederzeit nachgeholt werden. Die zweite Möglichkeit besteht in der nachfolgenden Frage.
- iv. *Sind die gesuchten Informationen nicht vorhanden und müssten erst auf besonderen Wunsch neu erarbeitet werden?* Wenn die Abklärungen bis zu diesem Punkt gelangt sind, stellt sich die Frage danach, ob der Spezialwunsch im Rahmen der Verwaltungstätigkeit bearbeitet werden kann. Möglicherweise liegt die nachgefragte Leistung nicht im öffentlichen Interesse und ist keine Staatsaufgabe, was dem 4. Fall des Entscheidungsbaums entsprechen würde. Um dies entscheiden zu können, sind die Rechtsgrundlagen zu konsultieren. Für den Fall, dass die Verwaltungseinheit die Leistung erbringen kann, sollte gemäss Fall 3 des Entscheidungsbaums eine vertragliche Regelung gegen Bezahlung getroffen werden. Aus der Sicht von OGD ist vertraglich insbesondere zu regeln, ob bzw. bis wann die Resultate aus diesem Vertrag exklusiv dem Besteller zustehen sollen oder ob bzw. wann sie auch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.
 - v. *Können die gesuchten Informationen nach einer Prüfung gemäss Anhang B freigegeben werden?* An dieser Stelle wird sozusagen auf Anhang B „abgezweigt“. Ergibt der Durchlauf durch die dortigen Fragen ein positives, d.h. ein OGD-Ergebnis, dann kann an dieser Stelle wieder „eingestiegen“ werden. Andernfalls kann die Anfrage offensichtlich nicht mit OGD bedient werden.
 - vi. *Kann die Anfrage durch Selbstabholung auf dem Portal erledigt werden?* In der Annahme, dass die Informationen an sich freigegeben sind, geht es nun darum abzuklären, ob der Nachfrager ohne weiteres die gewünschten Informationen selbst vom Portal „abholen“ kann oder nicht. Wenn das nicht der Fall ist, sind wahrscheinlich Zusatzleistungen der Verwaltungseinheit gefragt. Diese werden möglicherweise verwaltungsintern über unterschiedliche Prozesse abgewickelt. Zur weiteren Klärung dienen daher die nachfolgenden drei Fragen.
 - vii. *Werden die gesuchten Informationen auf anderen Datenträgern als via Portal verlangt?* Beispielsweise kann es sein, dass die Informationen auf DVD nachgefragt werden. In diesem Fall werden Gebühren fällig, die gemäss Grenzkosten berechnet werden.
 - viii. *Sind die gesuchten Informationen zwar auf dem OGD-Portal oder auf der Webseite der Verwaltungseinheit vorhanden, aber nicht im gewünschten Datenformat?* Die Nachfrage kann auch ein spezielles Datenformat oder eine sehr grosse Datenmenge mit Updates in kurzen Zeitabständen oder ähnliche Spezialanforderungen an die technische Bereitstellung beinhalten. Immer vorausgesetzt, dass es sich im Grundsatz um allgemein verfügbare Daten handelt, also keine Hindernisse bzgl. Datenschutz, Informationssicherheit oder Urheberrecht bestehen, kann dieser Kundenwunsch durch eine „Spezialkonfektionierung“ erfüllt werden. Der Aufwand für diese Leistung sollte über Grenzkosten abgedeckt werden.
 - ix. *Sind die Informationen zwar auf dem OGD-Portal oder auf der Webseite der Verwaltungseinheit vorhanden, aber der Kunde benötigt weitere Leistungen dazu, wie z.B. Beratungsleistungen?* Manchmal ist es mit der „reinen Publikation“ nicht getan. Deswegen werden im Rahmen der Einführung von OGD z.B. unter Massnahme 8 Standards definiert und umgesetzt, die den Zugriff auf die Behördeninformationen unterstützen sollen. Dennoch könnten die Nutzer vielleicht eine weitere Beratung benötigen, um die Informationen interpretieren oder weiterverwenden zu können. Möglicherweise gibt es dazu FAQs auf dem Internet, die weiterhelfen. Individualisierte Beratungsleistungen sollten jedoch als Grenzkosten verrechnet werden³⁷. Manche Verwaltungsstellen publizieren die heutigen Tarife bereits in einfacher und transparenter Weise, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

³⁷ Nicht berücksichtigt ist hier, dass bestimmte Nutzergruppen wie ParlamentarierInnen, Lehrkräfte oder JournalistInnen vielfach Sonderrechte (Gebührenbefreiung) geniessen.

Gebühren

Statistische Anfragen können je nach Thema durch ein Kontaktformular auf der jeweiligen Seite unseres Portals direkt an eine Fachperson oder -stelle geschickt werden.

Grundlegende Anfragen, die keinem Thema oder gleich mehreren zugeordnet werden können, lassen Sie bitte dem Informationszentrum zukommen (E-mail). Wir antworten Ihnen direkt oder organisieren die Beantwortung mit den betroffenen Stellen. Wir stellen Ihnen Tabellen, Karten, Berichte und Pressemitteilungen zu, sei dies in elektronischer oder Papierform. Wir leiten Sie auf der Suche auf unserem Statistikportal an und verweisen allenfalls auch auf weiterführende Links.

Für statistische Dienstleistungen des BFS werden Gebühren und Entschädigungen erhoben. Ausserhalb des Online-Bereiches sind es v.a. Informationseinheiten, Zeitaufwand und andere Auslagen (Porti, Telefon- und Telefaxkosten im Auslandverkehr, Material- und Vertriebskosten), die verrechnet werden. Die wichtigsten Tarife lauten wie folgt:

Zeitaufwand (wissenschaftliches Personal)

- Fr. 130.- pro Stunde (ohne MwSt)

Auslagen, Material- und Vertriebskosten (ohne MwSt)

- Fotokopie s/w A4 Fr. -.20
- Fotokopie s/w A3 Fr. -.50
- Farbkopie A4 Fr. 1.-
- Farbkopie A3 Fr. 2.-
- Computerausdruck s/w A4 Fr. -.20
- Computerausdruck s/w A3 Fr. -.50
- Computerdiskette Fr. 1.-

Gebührenermässigungen

- Für Verwaltungen, Universitäten, Hochschulen und weitere Körperschaften, Studierende, Lehrkräfte und JournalistInnen gelten ermässigte Gebühren. In gewissen Fällen ist eine Befreiung möglich.

Detaillierte Angaben finden Sie in der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes vom 25. Juni 2003:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c431_09.html 

Abbildung 9: Gebührentarif BFS³⁸

³⁸ Quelle: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/dienstleistungen/informationszentrum/statistische_auskuenfte/organisation.html

6. Empfehlungen zur Gebührenhöhe

Die Berechnung der Gebührenhöhe setzt sich aus verschiedenen Kostenelementen zusammen. In diesem Kapitel sollen zunächst die denkbaren Kostenbestandteile identifiziert werden und anschliessend danach beurteilt werden, ob sie für die Berechnung der OGD-Grenzkosten relevant sind oder nicht. Dabei geht es in erster Linie um die Abgrenzung zwischen den Fällen 1 und 2 auf dem Entscheidungsbaum in Anhang A. Es wird also vorausgesetzt, dass die Daten als (Neben-)Produkt einer Verwaltungstätigkeit im Rahmen einer Staatsaufgabe entstanden sind.

Somit wird die im vorhergehenden Kapitel vorgenommene Bewertung von individuellen Anfragen gemäss Anhang C als Basis genommen, um einen Vorschlag über Kostenarten zu machen, die bei der Gebührenberechnung einzubeziehen bzw. auszuschliessen sind.

6.1. Kosten im Umfeld von Behördeninformationen

Im Umfeld von Behördeninformationen fallen vielfältige Kosten an. Sie reichen von der Führung administrativer Register über Bewirtschaftung von Messstationen über die Befliegung von zu vermessendem Gebiet oder die Erhebung von Haushaltseinkommen zur Auswertung und Bearbeitung von Daten bis zur Entwicklung von Finanzprognosen, der Publikation von Informationen auf dem Internet oder in Monografien, der Beantwortung von Anfragen, dem Versand von DVDs und der eventuell stattfindenden Rechnungsstellung.

Im Sommer 2014 wurde erstmals überhaupt eine Kategorisierung von Kostenarten im Umfeld von OGD vorgenommen. Zudem wurden aufgezeigt, welche Arten von Kosten für die Weiterverrechnung an individuelle Nachfrager zu Grenzkosten in Frage kommen³⁹.

In freier Anlehnung an diese Arbeiten wurden in der nachfolgenden Tabelle Kostenbeispiele erarbeitet, die den Verhältnisse in Verwaltungen der Schweiz entsprechen. Dabei wurde der Grundsatz von „open data by default“ der ODG-Strategie zugrunde gelegt.

Mögliche Kosten
Führung administrativer Register
Bewirtschaftung von Messstationen
Statistische Erhebung
Generell: Vollzug eines gesetzlichen Auftrags, bei dem Daten generiert werden
Datenaufbereitung und Auswertung
Erarbeitung von Informationen gemäss gesetzlichem Auftrag wie z.B. Kartenerstellung, statistischen Berichte, Finanzmodelle oder Wetterprognosen, Qualitätsindikatoren etc.
Generell: Vollzug eines gesetzlichen Auftrags für die Allgemeinheit, der zur Generierung von datenbasiertem Mehrwert aus Daten führt
Einfache Bereitstellung des Informationsprodukts auf dem Internet für „Selbstabholer“ (OGD)
Infrastruktur für die Bereitstellung wie Server, Software, Netzwerkkosten etc.
Vermarktung eines für die Allgemeinheit gemäss gesetzlichem Auftrag erarbeiteten Informationsprodukts z.B. durch Online-Werbung oder Papierflyer etc.
Lieferung eines für die Allgemeinheit gemäss gesetzlichem Auftrag erarbeiteten Informationsprodukts auf physischen Datenträgern wie Papier, USB-Stick etc. für individuelle Nachfrager

³⁹ Europäische Union 2014b, basierend auf Europäische Union 2013

Lieferung eines Informationsprodukts in speziellem Format, Bedienung mit aussergewöhnlicher Bandbreite oder hoher Frequenz etc. an einen einzelnen Nachfrager
Erbringung von individuellen Beratungsleistungen zur Nutzung des an sich fertiggestellten Informationsprodukts
Verpackung und Versand physischer Informationsprodukte
Rechnungsabwicklung für spezifische Kundenwünsche

Tabelle 4: Mögliche Kostenbestandteile

6.2. Für die Berechnung der OGD-Grenzkosten relevante Kosten

Tabelle 4 enthält die Kosten für einige Tätigkeiten, die in direktem Zusammenhang mit den Vollzugsaufgaben der Verwaltung stehen und in diesem Sinne im Dienst der Allgemeinheit erbracht werden. Sie stellen sozusagen die Basis dar, von der aus die Zusatzkosten für die Abwicklung eines spezifischen Kundenwunsches zu berechnen sind.

Die unten stehende Tabelle markiert als Vorschlag diejenigen Kostenpositionen von Tabelle 4, die für die Berechnung der Grenzkosten im Kontext von OGD relevant sind:

Mögliche Kosten	Relevant zur Verrechnung als Grenzkosten ?
Führung administrativer Register	Nein
Bewirtschaftung von Messstationen	Nein
Statistische Erhebung	Nein
Generell: Vollzug eines gesetzlichen Auftrags, bei dem Daten generiert werden	Nein
Datenaufbereitung und Auswertung	Nein
Erarbeitung von Informationen gemäss gesetzlichem Auftrag wie z.B. Kartenerstellung, statistischen Berichte, Finanzmodelle oder Wetterprognosen, Qualitätsindikatoren etc.	Nein
Generell: Vollzug eines gesetzlichen Auftrags für die Allgemeinheit, der zur Generierung von datenbasiertem Mehrwert aus Daten führt	Nein
Einfache Bereitstellung des Informationsprodukts auf dem Internet für „Selbstabholer“ (OGD)	Nein
Infrastruktur für die Bereitstellung wie Server, Software, Netzwerkkosten etc.	Nein
Vermarktung eines für die Allgemeinheit gemäss gesetzlichem Auftrag erarbeiteten Informationsprodukts z.B. durch Online-Werbung oder Papierflyer etc.	Nein
Lieferung eines für die Allgemeinheit gemäss gesetzlichem Auftrag erarbeiteten Informationsprodukts auf physischen Datenträgern wie Papier, USB-Stick etc. für individuelle Nachfrager	√
Lieferung eines Informationsprodukts in speziellem Format, Bedienung mit aussergewöhnlicher Bandbreite oder hoher Frequenz etc. an einen einzelnen Nachfrager	√
Erbringung von individuellen Beratungsleistungen zur Nutzung des an sich fertiggestellten Informationsprodukts	√

Verpackung und Versand physischer Informationsprodukte	√
Rechnungsabwicklung für spezifische Kundenwünsche	√

Tabelle 5: Verrechnung als Grenzkosten

Die oben vorgenommenen Zuordnungen entsprechen den Grundsätzen der OGD-Strategie⁴⁰. Sie sind auch weitgehend kompatibel mit der EU-Richtlinie 2013/37/EU⁴¹ und den kürzlich veröffentlichten und darauf aufbauenden Leitlinien in EU-Mitteilung 2014/C 240/01⁴². Allerdings enthalten die EU-Leitlinien auch die Möglichkeit, allgemein IT-Infrastrukturkosten in die Gebührenberechnung mit einzubeziehen, also nicht nur bei speziellen Nachfragen. Tatsächlich sind nicht in jedem Fall Behördeninformationen in offenen Formaten verfügbar, so dass sie ohne weiteres auf dem OGD-Portal publiziert werden könnten. Unter Umständen sind besondere technische Arbeiten nötig, um Behördeninformationen als OGD zur Verfügung zu stellen. Dem trägt insbesondere die Finanzierung des OGD-Portals im Rahmen des OGD-Projekts Rechnung, um sozusagen die Umstellung auf OGD zu erleichtern. Die Autorin steht dem Ansatz, allgemein IT-Infrastrukturkosten in die Gebührenberechnung mit einzubeziehen, skeptisch gegenüber. Denn einige Verwaltungsstellen wie z.B. das BAFU haben einen gesetzlichen Informationsauftrag und müssen deswegen ohnehin eine entsprechende Infrastruktur dafür unterhalten. Die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Nutzungsarten der IT-Infrastruktur und die ihr genau entsprechende Kostenzuordnung dürfte den Gebührennutzen vermutlich deutlich übersteigen. Anders verhält es sich jedoch bei speziellen Anforderungen an Datenübertragungsraten etc. einzelner Nachfrager. Dieser Fall wurde in der obigen Tabelle auch anders bewertet. Schliesslich sei noch erwähnt, dass Bibliotheken, Museen und Archive einen Sonderfall bilden, weil sie mit der Klärung der (Urheber-)Rechte und mit der Konservierung „Spezialkosten“ haben. Die EU empfiehlt daher Sonderregelungen für diese Institutionen.

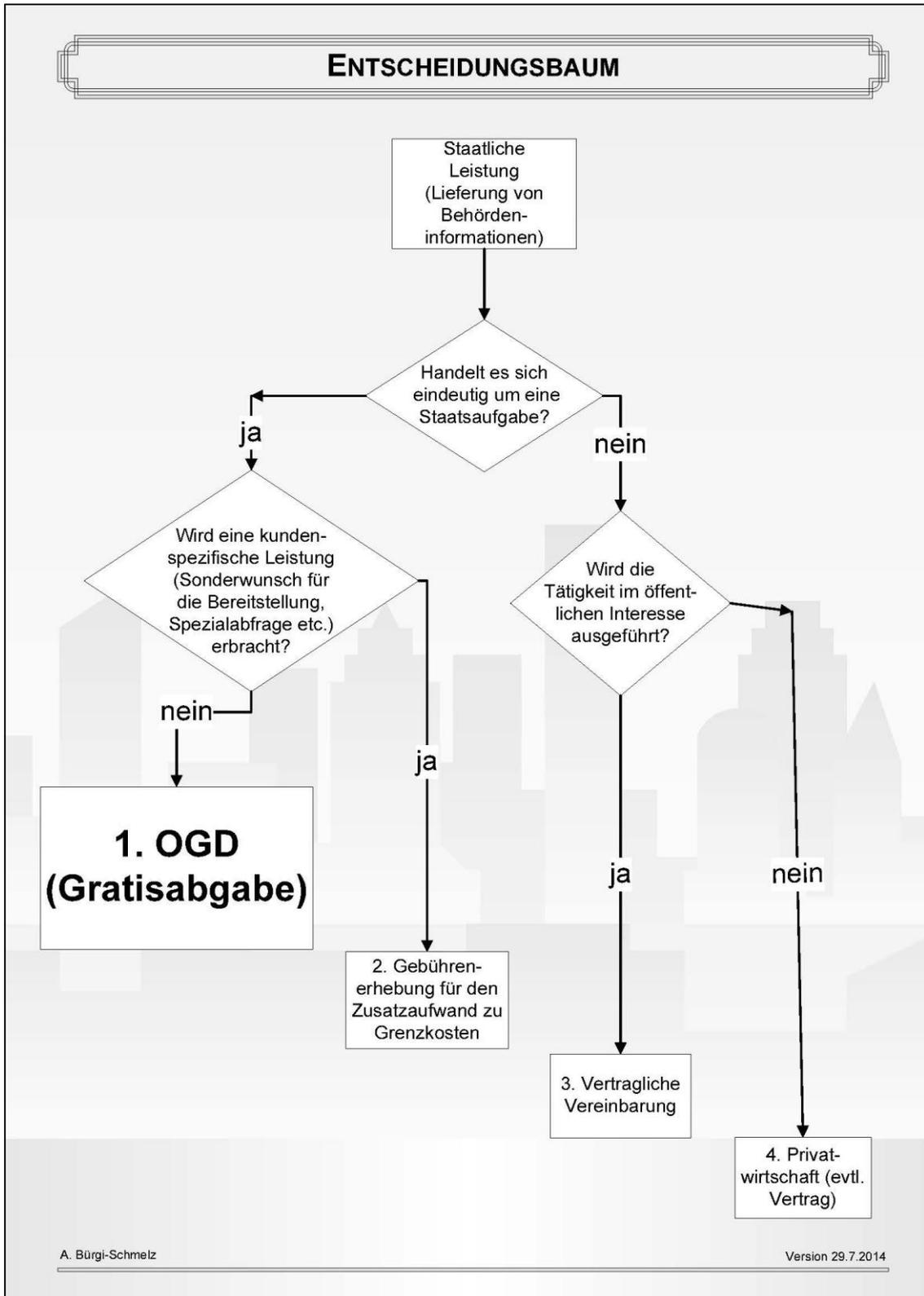
Anhang A: Entscheidungsbaum (ökonomische Grundsätze)

Die einzelnen Fälle werden in Abschnitt 3.3 erläutert.

⁴⁰ Schweizerische Eidgenossenschaft 2014

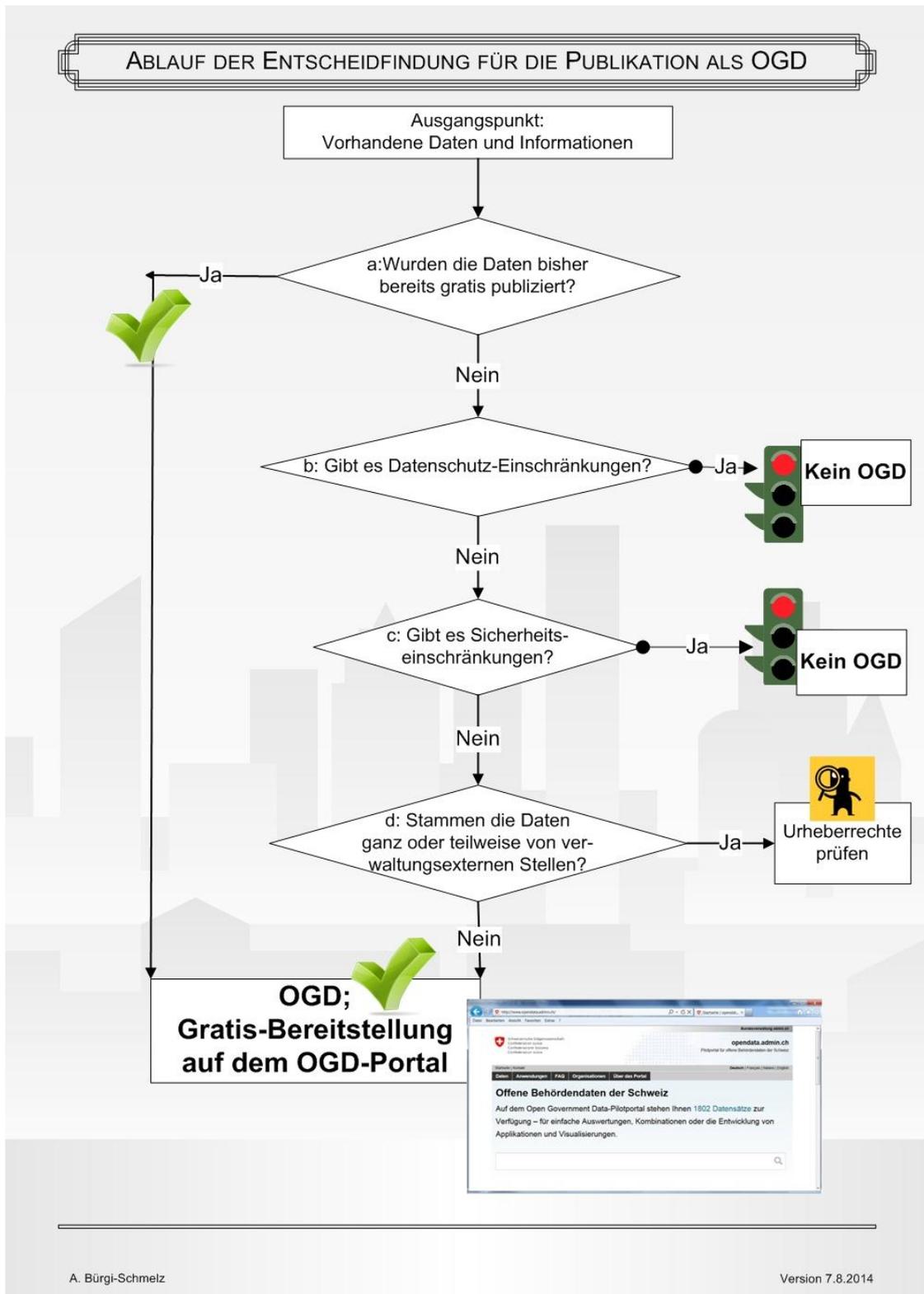
⁴¹ Europäische Union 2013

⁴² Europäische Union 2014b

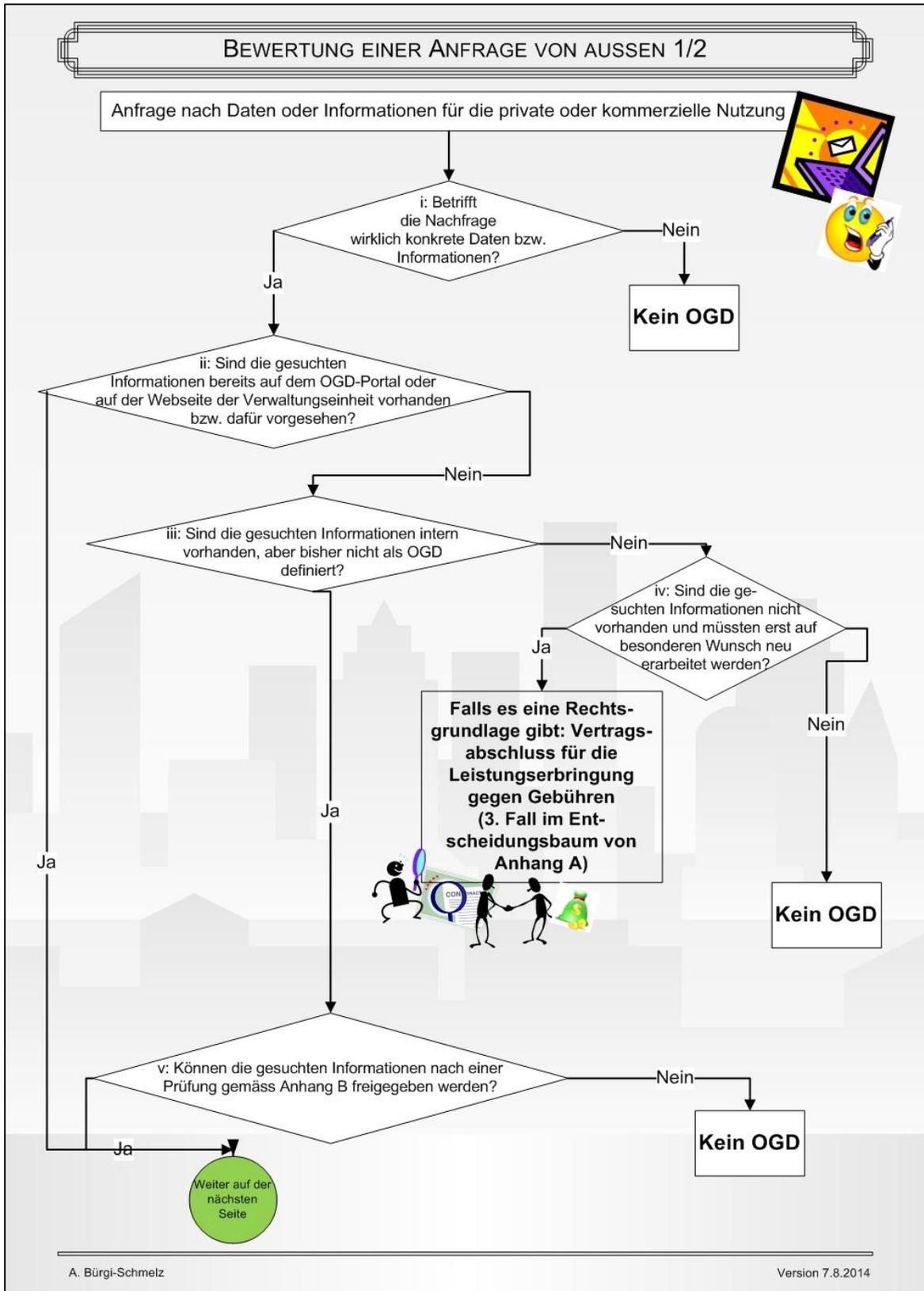


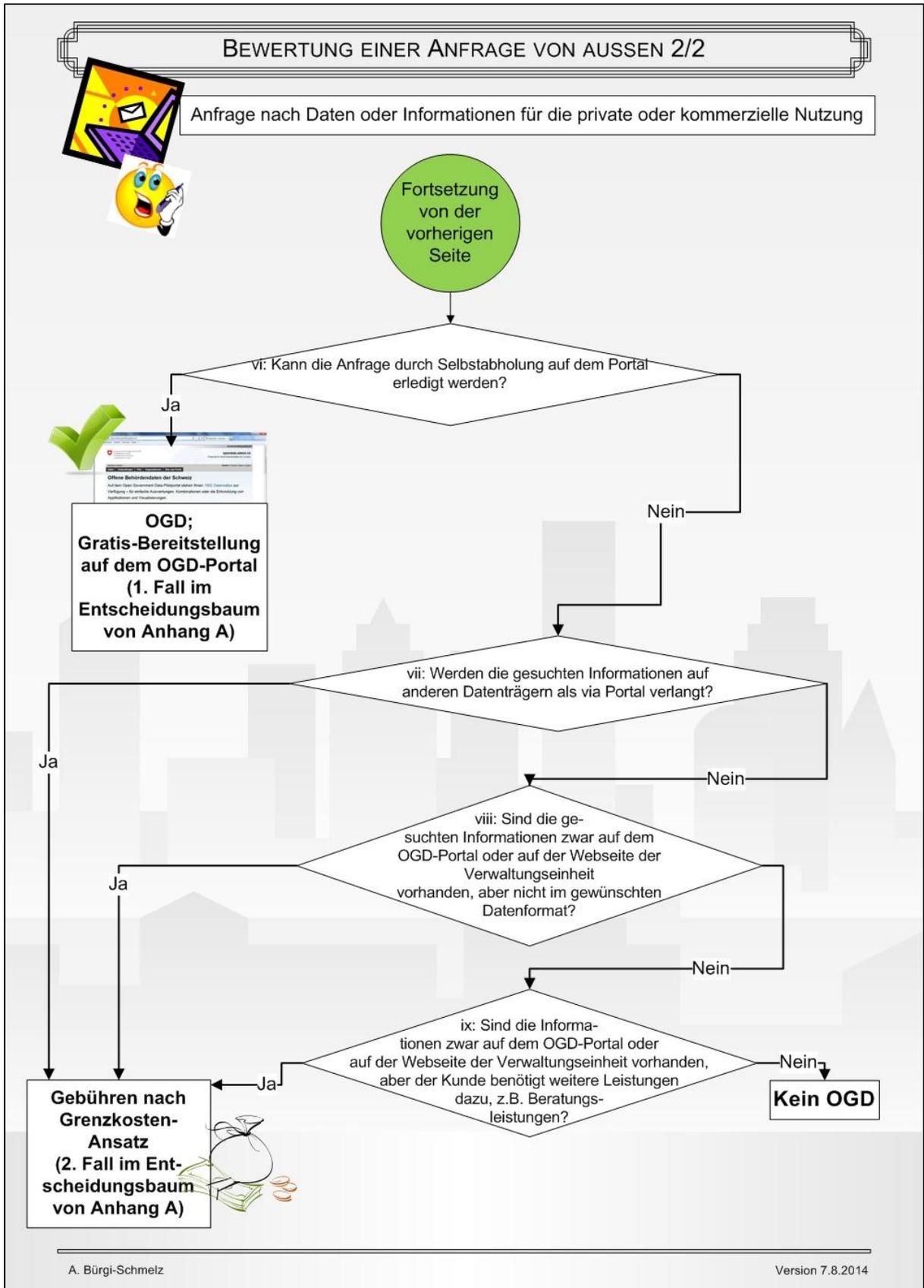
Anhang B: Entscheidungsfindung für die Publikation

Die nachfolgende Grafik dient lediglich der Illustration. Sie ist zu verstehen als Platzhalter für das im Rahmen von L 1.1 erarbeitete Prüfschema:



Anhang C: Bewertungen einer Anfrage von aussen





Anhang D: Beispiel für den Zugang zu amtlichen Dokumenten nach BGÖ



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Zugang zu amtlichen Dokumenten

Seit 1.7.2006 gilt das Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung (BGÖ). Jede Person erhält damit das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Das Öffentlichkeitsprinzip gilt jedoch nicht absolut, sondern wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, sofern ihm überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Im Bereich der Sozialversicherung (Durchführung und Aufsicht) geht überdies die sozialversicherungsrechtliche Schweigepflicht vor.
Ein Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten im BSV kann von jedermann - unter möglichst genauer Bezeichnung des Dokumentes, welches zugänglich gemacht werden soll - gestellt werden. Für Anfragen kann das untenstehende Formular benutzt werden.

Bezeichnung/ Titel	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Autor/-in	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Datum/ Zeitraum	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Thema/ Bereich/ Dossier	<div style="border: 1px solid #ccc; height: 50px; width: 95%;"></div>
Weitere Informationen	<div style="border: 1px solid #ccc; height: 50px; width: 95%;"></div>
Name*	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Organisation	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Adresse*	<input style="width: 95%;" type="text"/>
PLZ/Ort*	<input style="width: 15%;" type="text"/> <input style="width: 80%;" type="text"/>
Telefon	<input style="width: 95%;" type="text"/>
E-Mail*	<input style="width: 95%;" type="text"/>

Sie können ein Gesuch auch per Post oder Fax an folgende Adresse senden:

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Fax +41 (0)31 322 78 80

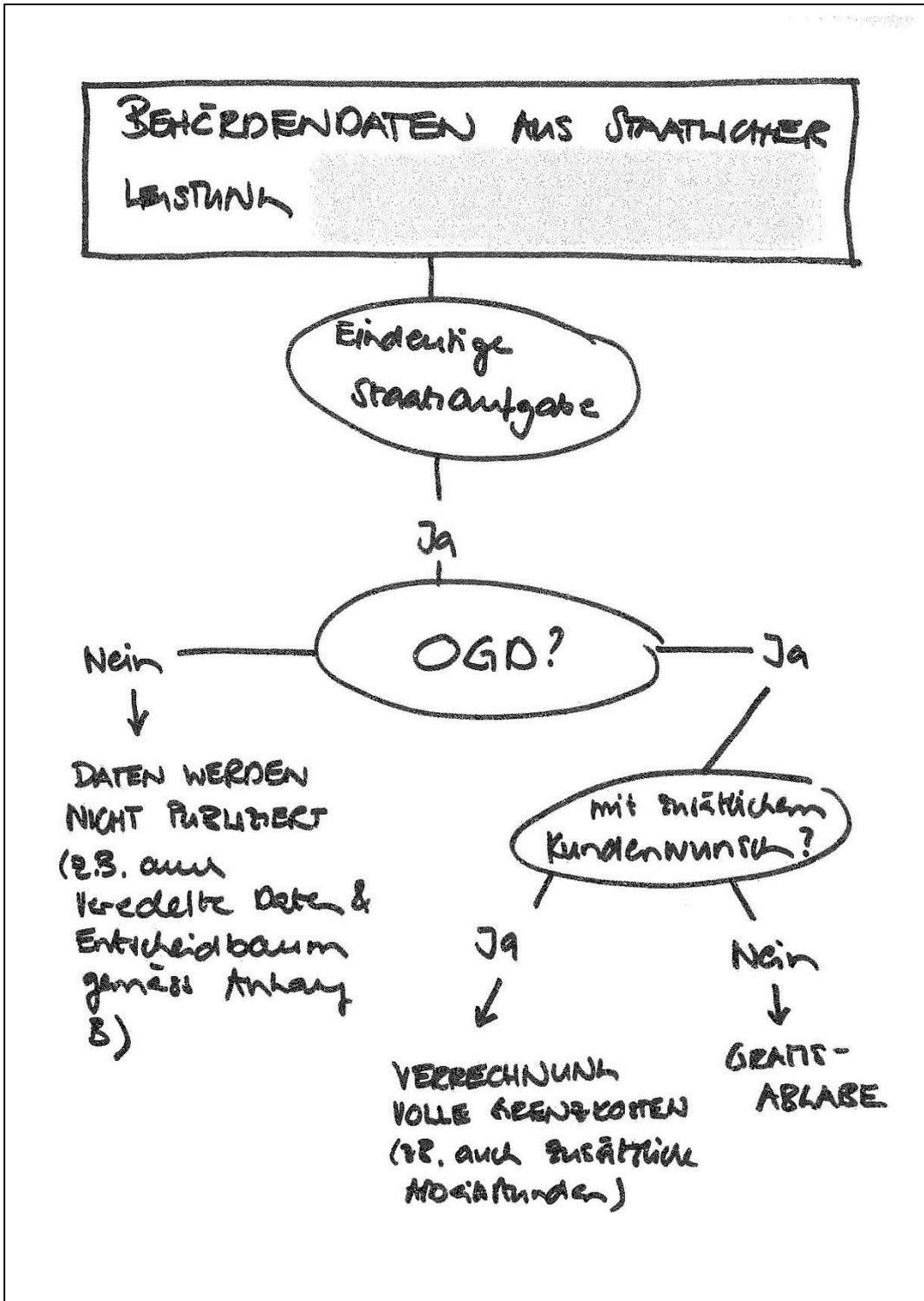
Bitte beachten Sie:
Die übliche Bearbeitungszeit für ihr Gesuch beträgt 20 Tage. Der Zugang zu Dokumenten ist gebührenpflichtig. **Aufwand und Spesen (z.B. Kopierkosten) werden ab Fr. 100.– in Rechnung gestellt.** Über die Höhe der Kosten werden Sie vorgängig informiert.

[Zurück zur Übersicht Kontakt](#)

Quelle: <http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/03221/index.html?lang=de>

	7.4	7.5	7.6	7.7 (neu)	7.8 (neu)	7.9 (neu)	7 allgemein	Anhang A	Anhang B	Anhang C
Kommentar										
AG Recht (A. Wiedmer) 19.9.2014									Vermess auf Profischema der AG Recht	
AG Finanzen 1. 10.2014 (detaillierter als Protokoll)				Für MeteoSchweiz stellt sich die Subventionfrage nicht, da es ein Monopol habe.	Kontingenz haben die Gebühren für Daten, die der Bund gratis abgefragt/abgegeben wird. Was tun?					
MeteoSchweiz										
BAFU						Wie orientiert sich (pdf) Berichte mit Daten in dieses Schema ein?				
EFV				Für allgemeine Grundsatz die Konkurrenz (Subsidiarität des Bundes, Vermeidung von Konkurrenz) gilt auch für OGD. Literaturangabe Müller u.a. www.nervo.admin.ch/US/Subscribermessung/attachments/37015.pdf			Für die Lösung der Frage, ob OGD als Frage, nicht als Frage, rechtlichen Rahmenbedingungen in konnte ein eigenes Gutachten hilfreich sein.	Vorarbeit zu OGD als Frage, nicht als Frage, rechtlichen Rahmenbedingungen in konnte ein eigenes Gutachten hilfreich sein.		
FA 05.11.2014			Man sollte die Steuererlöse messen können, die neu aus OGD fließen							
AG Finanzen 05.12.2014				Es stellt sich die Frage der Subsidiarität, d.h. nach der Subsidiarität (MeteoSchweiz)						Die bisherige Variante von Anhang A soll beibehalten werden.
Stadt Bern										

Anhang F: Von der EFV vorgeschlagener alternativer Entscheidungsbaum⁴³



⁴³ Die Diskussion in der Arbeitsgruppe Finanzfragen ergab, dass es nicht zweckmässig ist, „OGD“ gleichsam als Frage zu verwenden. OGD (oder nicht OGD) sollte vielmehr das Ergebnis der Abklärungen sein und damit der Gebührenfreiheit für OGD Rechnung tragen.

Abbildungen

Abbildung 1: Zielsetzung gemäss Lieferobjektbeschreibung.....	4
Abbildung 2: Definition von OGD	6
Abbildung 3: Gebühren- bzw. Kostenkonzepte.....	7
Abbildung 4: Traditionelle Gebührenerhebung vor jeder Nutzung.....	8
Abbildung 5: Steuereinnahmen aus der kommerziellen Nutzung.....	9
Abbildung 6: EFK-Beurteilung der Gebührensituation 2008.....	9
Abbildung 7: EFK-Empfehlungen.....	9
Abbildung 8: Fokus von L5.2 im Entscheidungsbaum.....	13
Abbildung 9: Gebührentarif BFS	19

Tabellen

Tabelle 1: Schätzungen für die OGD-Wertschöpfung in der Schweiz.....	10
Tabelle 2: Abschätzungen zur Budgetneutralität von OGD.....	10
Tabelle 3: Veränderte Gebührenkriterien unter OGD	17
Tabelle 4: Mögliche Kostenbestandteile	21
Tabelle 5: Verrechnung als Grenzkosten	22

Literaturverzeichnis

- Braunschweig [2005]: Braunschweig, Thomas: Gebührenerhebung durch die Bundesverwaltung – Übersicht über die Neuordnung, in: LeGes 2005/2 (16. Jahrgang, 2. Heft), p.9-39, http://www.bk.admin.ch/themen/lang/00938/02124/02140/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCEen13f2ym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--. (2014-12-15)
- Brunetti, Aymo [2008]: Grundsätzliche Überlegungen zum Zugang zu Rechtsdaten, Folien zu einem Referat, Oktober 2008, http://www.rechtsinformatik.ch/Unterlagen_2008/Presentation_Brunetti.pdf (2014-12-15)
- Bürgi-Schmelz [2013]: Bürgi-Schmelz, Adelheid: Wirtschaftliche Auswirkungen von Open Government Data, Verfasst im Auftrag des Bundesarchivs, August 2013, http://www.egovernment.ch/umsetzung/00881/00883/01114/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCD-dYF2fmym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--
- Bürgi-Schmelz [2014a] <nicht veröffentlicht>: Bürgi-Schmelz, Adelheid: Abschätzung wirtschaftlicher Auswirkungen des OGD-Vorhabens von MeteoSchweiz. Studie im Auftrag von MeteoSchweiz, Februar 2014
- Bürgi-Schmelz [2014b]: Bürgi-Schmelz, Adelheid: Wirtschaftswachstum dank Open Data, Vortrag anlässlich der Tagung Opendata.ch/2014, September 2014, Folien: <http://de.slide-share.net/abs-edi/wirtschaftswachstum-dank-open-data>, Video: <https://www.youtube.com/watch?v=k1NUorfZMrE&index=4&list=PLofS3INZ-cksf4GROXzrAzSdXv7T10nGhX> (2014-12-16)

- EFK [2008]: Eidgenössische Finanzkontrolle EFK: MeteoSchweiz, Evaluation der Qualität, der Steuerung und der Positionierung auf dem Markt, Dezember 2008, http://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/evaluationen/Evaluationen%20%2821%29/7441_Evaluationsbericht-EFK_Dezember2008.pdf (2014-01-08)
- Eidgenössische Finanzverwaltung [2013]: Eidgenössische Finanzverwaltung: Staatsrechnung, Bericht zur Bundesrechnung 2012, 2013, <http://www.efv.admin.ch/d/dokumentation/finanzberichterstattung/staatsrechnungen.php> (29.07.2014)
- Eidgenössische Finanzverwaltung [2014]: Eidgenössische Finanzverwaltung: Staatsrechnung, Bericht zur Bundesrechnung 2013, 2014, <http://www.efv.admin.ch/d/dokumentation/finanzberichterstattung/staatsrechnungen.php> (29.07.2014)
- Europäische Union [2013]: Europäische Union EU: Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 1-8, http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2013.175.01.0001.01.DEU (2014-07-29)
- Europäische Union [2014a]: Europäische Union EU: Für eine florierende datengesteuerte Wirtschaft, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2014) 442 final vom 2.7.2014, <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2014/DE/1-2014-442-DEF1-1.Pdf> (2014-12-15)
- Europäische Union [2014b]: Europäische Union EU: Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten, Mitteilungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union, Europäische Kommission, Bekanntmachung der Kommission 2014/C 240/01 vom 24. Juli 2014, ABl. C 240 vom 24.7.2014, S. 1–10, [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0724\(01\)&qid=1406636577465&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0724(01)&qid=1406636577465&from=EN) (2014-07-29)
- Europäische Union [2014c]: Europäische Union EU: Big Data: Europäische Kommission und Datenindustrie starten Partnerschaft mit einem Investitionsvolumen von 2,5 Mrd. EUR, Pressemitteilung vom 13.10.2014, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-1129_de.htm (2014-12-15)
- G8 [2013]: G8 Open Data Charter and Technical Annex - Inside Government - GOV.UK Juni 2013, <https://www.gov.uk/government/publications/open-data-charter/g8-open-data-charter-and-technical-annex> (2014-07-29)
- Golliez u. a. [2012]: Golliez, André u. a.: Open Government Data Studie Schweiz, 2012, http://opendata.ch/files/2012/07/OGD_Studie_Schlussversion.pdf (2014-07-29)
- ISB [2014] <nicht veröffentlicht>: Informatiksteuerungsorgan des Bundes ISB: Projekt OGD Schweiz, Lieferobjekte (Q2 2014 – Q2 2015) Version 1.3
- Lovato u.a. [2014]: Lovato, Juan Pablo; Golliez, André: Offene Daten: Wertvoller Rohstoff der öffentlichen Verwaltung, in: Die Volkswirtschaft, Das Magazin für Wirtschaftspolitik 5-2014, pp. 8-10, Mai 2014, <http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/01353/02320/05428/index.html?lang=de>
- MeteoSchweiz [2014]: Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz: Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie (MetG), Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, Mai 2014, <http://www.meteoschweiz.admin.ch/web/de/meteoschweiz/portrait/datenliberalisierung.Related.0005.DownloadFile.tmp/berichtvernehmlassungde.pdf> (2014-07-28)

Müller u. a. [2014]: Müller, Georg; Vogel, Stefan: Rechtsgutachten zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Randnutzung von Software im Verwaltungsvermögen, insbesondere der Veröffentlichung und Verbreitung von Open-Source-Software durch Träger von Bundesaufgaben, März 2014, <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/37015.pdf> (2014-12-15)

OECD [2014] <nicht veröffentlicht>: OECD Directorate for Science, Technology and Industry, Committee on Digital Economy Policy: Synthesis Report on Data-Driven Innovation for Growth and Well-Being, Juni 2014

Pollock [2008-2009]: Pollock, Rufus: The Economics of Public Sector Information: Cambridge Working Papers in Economics 0920 2008-2009, p. 8f. http://rufuspollock.org/papers/economics_of_psi.pdf

Schweizerische Eidgenossenschaft [2014]: Schweizerische Eidgenossenschaft: Open-Government-Data-Strategie Schweiz 2014–2018, vom Bundesrat am 16. April 2014 genehmigt <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/3493.pdf> (2014-07-28)

Schweizer Parlament [2014]: Interpellation 14.4194 Graf-Litscher, Big Data. Potenzial und Entwicklungsperspektiven der Datenwirtschaft in der Schweiz, http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20144194 (16.12.2014)

Stiglitz u. a. [2000]: Stiglitz, Joseph E./Orszag, Peter R./Orszag, Jonathan M.: The role of Government in a Digital Age: Commissioned by the Computer & Communications Industry Association, 2000, pp.42-44 <http://www.dol.gov/ebsa/pdf/ccia.pdf> (11.12.2014)

Willke [1994]: Willke, Helmut: Die Steuerungsfunktion des Staates aus systemtheoretischer Sicht, Schritte zur Legitimierung einer wissensbasierten Infrastruktur, in Grimm, Dieter (Hrsg): Staatsaufgaben, 1994, 685-711